



# Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 29

25. August 2021

## Siebte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudien- gang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 28. November 2018

**Vom 25. August 2021**

*Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 21. Juli 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Siebte Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien-  
gang Lehramt Sekundarstufe 1 beschlossen.*

*Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 21. Juli 2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.*

### **Artikel 1**

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule  
Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 28. November  
2018 in der Fassung der Sechsten Änderungsordnung vom 17. Juli 2020**

#### **Allgemeine Änderungen**

1. In § 2 Abs. 1 erhält Ziffer 2 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):  
„2. am ggf. erforderlichen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.“
2. In § 30 Abs. 3 wird der Verweis auf die Regelung im LHG aktualisiert wie folgt: „§ 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG“.

## Änderungen im Fach *Geographie*

3. In der Anlage 4.9 des Faches *Geographie* wird in der Modulbeschreibung zu Modul MS-GEO-M1 der Titel der Lehrveranstaltung 1 geändert von „Konzepte der Geographie“ zu „Schlüsselkonzepte der Geographie und ihrer Didaktik“.
4. In der Anlage 4.9 des Faches *Geographie* wird in der Modulbeschreibung zu Modul MS-GEO-M2A in der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“, bei „Modulprüfungsleistung“ im Satz 1 am Ende der Auflistung der Modulprüfungsformen folgende weitere Modulprüfungsform ergänzt:  
„oder 4. Bericht (Erstellungszeit: etwa 30 h) und Portfolio (Erstellungszeit: etwa 30 h).“

## Änderungen aufgrund der Einführung des ITS MA SEK1

5. In § 1 Abs. 3 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):  
„der Universität Côte d'Azur, Nizza, für den Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 (siehe §§ 41 bis 45 sowie Anlage 5).“
6. In § 25 Abs. 3 erhält der Satz 2 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):  
„Im Falle des *Europalehramts Sekundarstufe 1* nach § 1 Abs. 2 soll das Thema aus dem Bereich der *Bildungswissenschaften* oder der gemäß § 11 Abs. 2 gewählten Fächer angefertigt werden und jeweils, außer im Falle des Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1, auf die Profilierung *Europalehramt* bezogen sein.“
7. In Abschnitt 6 erhalten die bisher nicht belegten §§ 41 bis 44 folgende Fassung:  
**„§ 41 Gemeinsames, binationales Studienprogramm**
  - (1) Die Pädagogische Hochschule Freiburg und die *Universität Côte d'Azur, Nizza*, mit dem *Institut National Supérieur du Professorat et de l'Éducation, Nizza*, kooperieren auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung seit 2018 im Bereich der Lehrerbildung für die Sekundarstufe 1 (1. und perspektivisch 2. Phase) im Rahmen eines von der Deutsch-Französischen Hochschule, Saarbrücken, geförderten binationalen Studienprogramms.
  - (2) Die Besonderheit der binationalen Kooperation besteht beim *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* darin, dass ein von jeder der beiden kooperierenden Hochschulen regulär angebotenes Studienprogramm zu einem gemeinsamen, binationalen Studienprogramm verbunden wird. In der Masterphase sind die Kooperationspartner mit den folgenden Studienprogrammen beteiligt:
    1. Pädagogische Hochschule Freiburg: Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*,
    2. *Institut National Supérieur du Professorat et de l'Éducation, Nizza*<sup>1</sup>: Anteile des Masterstudiengangs *Métiers de l'Enseignement, de l'Éducation et de la Formation, second degré, Parcours allemand*.

---

<sup>1</sup> Das *Institut National Supérieur du Professorat et de l'Éducation* ist eine akademische Einrichtung der *Universität Côte d'Azur, Nizza*, die Studierenden sind an der *Universität Côte d'Azur* immatrikuliert.

- (3) Die Kooperation im Studienprogramm umfasst unterschiedliche Ansätze (siehe nächste Seite):
- a) in bestimmten Studienabschnitten studieren die Studierenden einer Kohorte nacheinander gemeinsam an jeder der beiden Hochschulen (siehe § 42),
  - b) Teile des jeweiligen Studienprogramms werden von der jeweils anderen Hochschule anerkannt (siehe § 43).
- Die Einzelheiten zur Kooperation im binationalen Studienprogramm sind von beiden Hochschulen in Studienplänen festgehalten (siehe Anlagen 5.2 und 5.3). Insoweit es aufgrund der Kooperation zu Abweichungen gegenüber dem im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* normalerweise vorgesehenen Studienprogramm kommt, sind diese in diesem Abschnitt 6 bzw. in Anlage 5 festgehalten. Die Anlage 5 beinhaltet dementsprechend auch die Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den Abschlussgrad *Master of Education* an die Absolventinnen und Absolventen beider Hochschulen, die am binationalen Studienprogramm teilgenommen haben. Falls die Absolventinnen und Absolventen daran anschließend das französische Masterstudium an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, fortsetzen und erfolgreich abschließen, verleiht diese Hochschule ihnen zusätzlich den Abschlussgrad *Master* für den in Abs. 2 Ziffer 2 genannten französischen Studiengang.

## § 42 Studienphasen an den kooperierenden Hochschulen

- (1) Das erste Semester studieren alle Studierenden einer Kohorte gemeinsam am *Institut National Supérieur du Professorat et de l'Éducation*, Nizza, die im Masterstudiengang nach § 41 Abs. 2 Ziffer 2 für das erste Semester vorgesehenen *Unités d'enseignement*. Die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg sind ab Studienbeginn an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, zweitimmatriculiert.
- (2) Ein Großteil des zweiten (französischen) Semesters (von ca. Mitte Januar bis ca. Mitte April) studieren alle Studierenden einer Kohorte ebenfalls gemeinsam am *Institut National Supérieur du Professorat et de l'Éducation*, Nizza, etwa die Hälfte der im Masterstudiengang nach § 41 Abs. 2 Ziffer 2 für das zweite Semester vorgesehenen *Unités d'enseignement*.  
Mit etwas Verzögerung nehmen dann gleich im Anschluss Ende April alle Studierenden einer Kohorte gemeinsam das Studium an der Pädagogischen Hochschule Freiburg auf. Sie befinden sich dann im zweiten (deutschen) Semester des Masterstudiengangs nach § 41 Abs. 2 Ziffer 1 und studieren etwa die Hälfte des für dieses Semester vorgesehenen Moduls. Die Studierenden der *Université Côte d'Azur*, Nizza, sind ab Studienbeginn in Nizza zugleich an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zweitimmatriculiert.
- (3) Das dritte und vierte Semester studieren alle Studierenden einer Kohorte gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

### § 43 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Regelstudienzeit für die Kooperation im gemeinsamen, binationalen Studienprogramm auf der Masterebene beträgt vier Semester. In der Folge können nicht alle Studien- und Prüfungsleistungen, die im jeweiligen Studiengang an jeder der beiden Hochschulen eigentlich vorgesehen sind, studiert werden. Studien- und Prüfungsleistungen werden deshalb teilweise von der jeweils anderen Hochschule auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung anerkannt, von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 36 (für Einzelheiten zur Anerkennung siehe Anlage 5). Darüber hinaus gibt es punktuell spezifische Studienelemente, die speziell nur im gemeinsamen, binationalen Studienprogramm angeboten werden (ebd.).

### § 44 Fächer, Bildungswissenschaften, Übergreifender Studienbereich

- (1) Studierende im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*, die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* eingeschrieben sind, belegen:
  1. als Fach 1: *Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache),
  2. als Fach 2: *Französisch*.
- (2) Weiterhin umfasst das Studium im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die Bildungswissenschaften und den *Übergreifenden Studienbereich* (mit dem Integrierten Semesterpraktikum und der Masterarbeit). Alle Studierenden beider Hochschulen studieren die schulpraktischen Studien gemäß den in § 10 Abs. 2 und 3, § 24 und § 33 festgelegten Regelungen, die durch die Regelungen in Anlage 5.1.4 zu Modul MS-ÜSB-M1 teilweise abgeändert sind. Das Integrierte Semesterpraktikum weist z. B. gemäß Anlage 5.1.4 aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die zuvor an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, erbracht wurden, einen reduzierten Umfang auf.
- (3) Die Einzelheiten zu dem gemäß den §§ 41 bis 44 Abs. 1 und 2 strukturierten Studium im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg sind in Anlage 5 festgehalten.

### § 45 Zulassung

- (1) Die Zugangs- und Auswahlkriterien zur Aufnahme des Studiums im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* sind in der „Zulassungs- und Auswahlsetzung für die Masterstudiengänge *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) sowie den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* und den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 8. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Studienaufnahme im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* erfolgt nur zum Wintersemester.
- (3) Der *Integrierte Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* richtet sich primär an Absolventinnen und Absolventen des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1*. Bewerberinnen und Bewerber für den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*, die nicht den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* oder einen gleichwertigen

Bachelorabschluss, sondern einen deutschen oder französischen lehramtsbezogenen Bachelorabschluss bzw. gleichwertigen Hochschulabschluss gemäß den Kriterien in der Zulassungs- und Auswahlsetzung nach Abs. 1 nachweisen können, müssen zusätzlich das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung in den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* und den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 8. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.

8. Nach der Anlage 4 wird die folgende Anlage 5 neu eingefügt:

**„Anlage 5 Modulhandbuch für den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 (ITS MA SEK1)*“**

<b>Inhaltsübersicht Anlage 5</b>	<b>Seite</b>
5.1 <i>Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1</i> auf der Basis des Masterstudiengangs <i>Lehramts Sekundarstufe 1 (MA SEK1)</i> .....	215
5.1.1 Bildungswissenschaften (BW) .....	215
5.1.2 Deutsch (DEU) (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) .....	216
5.1.3 Französisch (FRA) .....	218
5.1.4 Übergreifender Studienbereich (ÜSB) .....	222

**Anlage 5.1 *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* auf der Basis des Masterstudiengangs *Lehramts Sekundarstufe 1 (MA SEK1)***

- (1) Die nachfolgenden Regelungen zum Studium des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* auf der Basis des Masterstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* in den Fächern *Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) und *Französisch*, den *Bildungswissenschaften* und im *Übergreifenden Studienbereich* beruhen auf den Regelungen in der Anlage 4. Diese sind nachfolgend entsprechend den Regelungen in Abschnitt 6, §§ 41 bis 45, teils modifiziert.
- (2) Die Studienaufnahme erfolgt im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* auf der Basis des Masterstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* nur zum Wintersemester.
- (3) Um die Studierenden im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* mit Erstimmatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* begrifflich von den Studierenden mit Erstimmatrikulation an der *Université Côte d’Azur, Nizza*, im Masterstudiengang *Métiers de l’Enseignement, de l’Éducation et de la Formation, second degré, Parcours allemand* zu unterscheiden, ist nachfolgend im ersten Falle verkürzend die Rede von „ITS-Studierenden im MA SEK1“ und im zweiten von „ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand*“.
- (4) In dieser Anlage 5.1 erfolgen nur Regelungen, die sowohl für die ITS-Studierenden im MA SEK1 als auch für die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* zur Vergabe des Abschlussgrades des *Master of Arts im Lehramt Sekundarstufe 1* der Pädagogischen Hochschule Freiburg relevant sind. Regelungen zur Vergabe des Abschlussgrades des *Master Métiers de l’Enseignement, de l’Éducation et de la Formation, second degré, Parcours*

- allemand* fallen in die Zuständigkeit der *Université Côte d'Azur*, Nizza, (siehe Kooperationsvertrag).
- (5) Aufgrund der unterschiedlichen Studiengangskonzeptionen des MA SEK1 und des *Master MEEF allemand* kann bei der Anerkennung der Module und Lehrveranstaltungen gemäß § 35 nicht in allen Fällen eine völlige Entsprechung gewährleistet werden, in der Gesamtheit ist diese aber grundsätzlich gegeben. In Einzelfällen werden z. B. Lehrveranstaltungen in einem anderen Modul nachgeholt, damit die Anerkennung des Moduls dennoch so rechtzeitig vorgenommen werden kann, dass unnötige zeitliche Verzögerungen im Studienablauf vermieden werden. Diese Einzelfälle werden nachfolgend jeweils in Fußnoten erläutert.
  - (6) Module an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, werden im Rahmen des *Master MEEF allemand* als *Unité d'enseignement* bezeichnet. Die in den Modulen enthaltenen Lehrveranstaltungen sind nachfolgend nach dem Modultitel jeweils in Klammern angeführt.

### **Anlage 5.1.1 Bildungswissenschaften (BW)**

#### **Modul MS-BW-M1**

- (1) Im ersten Semester studieren die ITS-Studierenden im MA SEK1 und die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gemäß § 42 Abs. 1 gemeinsam an der *Université Côte d'Azur*, Nizza.

#### **ITS-Studierende im MA SEK1**

- (2) Für das im MA SEK1 in den *Bildungswissenschaften* im ersten Semester gemäß Anlage 4.1 vorgesehene Modul MS-BW-M1 *Inklusion* im Umfang von 6 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden im MA SEK1 die folgenden, an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, im Rahmen des *Master MEEF allemand* erfolgreich absolvierten Studienelemente anerkannt:<sup>2</sup>
  1. *Unité d'enseignement : Savoirs fondamentaux* (Anteile von *Littérature et culture allemande*, Anteile von *Langue allemande et médiation*), 2 ECTS-Punkte, erstes Semester,
  2. *Unité d'enseignement : Pratique réflexive/recherche* (*Méthodologie mémoire, Justification de projet de recherche*), 4 ECTS-Punkte, zweites Semester.
- (3) Die Modulnote für das Modul MS-BW-M1 wird aus den Noten der erfolgreich absolvierten Studienelemente nach Abs. 2 Ziffer 1 und 2 gemäß ihres ECTS-Punkteumfangs gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

#### **ITS-Studierende im *Master MEEF allemand***

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* entsprechend.

---

<sup>2</sup> Lehrveranstaltungen zu Inklusion (enthalten in der *Unité d'enseignement : Stratégies d'enseignements*) werden aus organisatorischen Gründen im Rahmen des Moduls MS-ÜSB-M1 anerkannt und sind auch in weiteren Lehrveranstaltungen des *Master MEEF allemand* der *Université Côte d'Azur*, Nizza, enthalten.

### **Modul MS-BW-M2**

- (1) Im dritten Semester studieren die ITS-Studierenden im MA SEK1 und die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gemäß § 42 Abs. 3 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

#### **ITS-Studierende im MA SEK1**

- (2) Die ITS-Studierenden im MA SEK1 studieren in den *Bildungswissenschaften* das Modul MS-BW-M2 *Bildungswissenschaften: Erziehungswissenschaft und Soziologie* (12 ECTS-Punkte) entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.

#### **ITS-Studierende im *Master MEEF allemand***

- (3) Für die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gilt Abs. 2 entsprechend.

### **Modul MS-BW-M3**

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im MA SEK1 und die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gemäß § 42 Abs. 3 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

#### **ITS-Studierende im MA SEK1**

- (2) Die ITS-Studierenden im MA SEK1 studieren in den *Bildungswissenschaften* das Modul MS-BW-M3 *Bildungswissenschaften: Psychologie* (9 ECTS-Punkte) entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.

#### **ITS-Studierende im *Master MEEF allemand***

- (3) Für die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gilt Abs. 2 entsprechend.

### **Modul MS-BW-M4**

- (1) Im vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im MA SEK1 und die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gemäß § 42 Abs. 3 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

#### **ITS-Studierende im MA SEK1**

- (2) Die ITS-Studierenden im MA SEK1 studieren in den *Bildungswissenschaften* das Modul MS-BW-M4 *Bildungswissenschaften: Erziehungswissenschaft* (6 ECTS-Punkte) entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.

#### **ITS-Studierende im *Master MEEF allemand***

- (3) Für die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gilt Abs. 2 entsprechend.

## **Anlage 5.1.2 Deutsch (DEU) (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)**

### **Modul MS-DEU-M1**

- (1) Im ersten Semester studieren die ITS-Studierenden im MA SEK1 und die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gemäß § 42 Abs. 1 gemeinsam an der *Université Côte d'Azur*, Nizza.

#### **ITS-Studierende im MA SEK1**

- (2) Für das im MA SEK1 im Fach *Deutsch* im ersten Semester gemäß Anlage 4.5 vorgesehene Modul MS-DEU-M1 *Vernetzung Deutschdidaktik* im Umfang von 12 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden im MA SEK1 das folgende, im ersten Semester an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, im Rahmen des *Master MEEF allemand* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:

*Unité d'enseignement : Savoirs fondamentaux* (Anteile von *Littérature et culture allemande*, Anteile von *Langue allemande et médiation*), 12 ECTS-Punkte.

- (3) Die Modulnote für das Modul MS-DEU-M1 wird aus der Note des erfolgreich absolvierten Studienelements nach Abs. 2 gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

**ITS-Studierende im *Master MEEF allemand***

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* entsprechend.

**Modul MS-DEU-M2**

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im MA SEK1 und die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gemäß § 42 Abs. 3 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

**ITS-Studierende im MA SEK1**

- (2) Die ITS-Studierenden im MA SEK1 studieren im Fach *Deutsch* das Modul MS-DEU-M2 *Profilbildung Deutsch* (9 ECTS-Punkte) entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5.

**ITS-Studierende im *Master MEEF allemand***

- (3) Für die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gilt Abs. 2 entsprechend.

**Anlage 5.1.3 Französisch (FRA)**

**Modul MS-FRA-M1**

- (1) Im ersten Semester studieren die ITS-Studierenden im MA SEK1 und die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gemäß § 42 Abs. 1 gemeinsam an der *Université Côte d'Azur*, Nizza.

**ITS-Studierende im MA SEK1**

- (2) Für das im MA SEK1 im Fach *Französisch* im ersten Semester gemäß Anlage 4.8 vorgesehene Modul MS-FRA-M1 *Fachwissenschaft und forschungsorientierte Fachdidaktik* im Umfang von 12 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden im MA SEK1 die folgenden, an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, im Rahmen des *Master MEEF allemand* erfolgreich absolvierten Studienelemente anerkannt:

1. *Unité d'enseignement : Pratique réflexive/Recherche (Méthodologie mémoire, Epistémologie de la discipline)*, 4 ECTS-Punkte, erstes Semester,<sup>3</sup>
2. *Unité d'enseignement : Contexte/Innovation (Innovation)*, 1 ECTS-Punkt, zweites Semester,
3. *Unité d'enseignement : Savoirs fondamentaux (Littérature et culture allemande oder Langue allemande et médiation)*, 7 ECTS-Punkte, zweites Semester.

- (3) Die Modulnote für das Modul MS-FRA-M1 wird aus den Noten der erfolgreich absolvierten Studienelemente nach Abs. 2 gemäß ihres ECTS-Punkte-

---

<sup>3</sup> Eine Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik *Französisch (Langue vivante)* wird aus organisatorischen Gründen im Rahmen des Moduls MS-ÜSB-M1 anerkannt.



umfangs gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

**ITS-Studierende im *Master MEEF allemand***

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* entsprechend.

**Modul MS-FRA-M2**

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im MA SEK1 und die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gemäß § 42 Abs. 3 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

**ITS-Studierende im MA SEK1**

- (2) Die ITS-Studierenden im MA SEK1 studieren im Fach *Französisch* das Modul MS-FRA-M2 *Vernetzung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Aspekte und Forschungsmethoden* (9 ECTS-Punkte) entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8.

**ITS-Studierende im *Master MEEF allemand***

- (3) Für die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gilt Abs. 2 entsprechend.

**Anlage 5.1.4 Übergreifender Studienbereich (ÜSB)**

**Modul MS-ÜSB-M1**

- (1) Gemäß § 42 Abs. 2 studieren die ITS-Studierenden im MA SEK1 und die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* im zweiten (französischen) Semester zunächst gemeinsam an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, und setzen dann das Studium gemeinsam im zweiten (deutschen) Semester an der Pädagogischen Hochschule Freiburg fort.

**ITS-Studierende im MA SEK1**

- (2) Aufgrund von Abs. 1 hat das Modul MS-ÜSB-M1 *Integriertes Semesterpraktikum* im Umfang von 30 ECTS-Punkten für die ITS-Studierenden im MA SEK1 den folgenden Aufbau:

1. Die Lehrveranstaltung 1 *Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht aus Perspektive der Bildungswissenschaften* im Umfang von 3 ECTS-Punkten im zweiten (deutschen) Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.21.
2. Für die vier Lehrveranstaltungen
  - 2: *Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht aus Perspektive des Faches 1*,
  - 3: *Fachdidaktische und methodische Aspekte des Faches 1 – exemplarische Vertiefung*,
  - 4: *Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht aus Perspektive des Faches 2* und
  - 5: *Fachdidaktische und methodische Aspekte des Faches 2 – exemplarische Vertiefung*

im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden im MA SEK1 die folgenden, im ersten Semester an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, im Rahmen des *Master MEEF allemand* erfolgreich absolvierten Studienelemente anerkannt:

- 2.1. *Unité d'enseignement : Contexte/Innovation (Innovation, Langue vivante, Contexte d'exercice, Choix d'une option)*, 4 ECTS-Punkte,<sup>4</sup>
- 2.2. *Unité d'enseignement : Stratégies d'enseignement (Programmer ses premiers enseignements (suivi stage), Technologies de l'Information et de la Communication pour l'Enseignement (TICEs), Gestion de groupe en classe de langue)*, 8 ECTS-Punkte.
3. Das erste Tagesfachpraktikum *Schulpraktische Studien im Fach 1 oder in Bildungswissenschaften* im Umfang von 3 ECTS-Punkten im zweiten (deutschen) Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.21.
4. Das zweite Tagesfachpraktikum *Schulpraktische Studien im Fach 2 oder in Bildungswissenschaften* im Umfang von 3 ECTS-Punkten im zweiten (deutschen) Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.21.
5. Das Praktikum *Schulpraktische Studien in Verantwortung der Schulen* im zweiten (deutschen) Semester gemäß den folgenden Angaben:

<b>8.</b>	<b>Titel:</b> Schulpraktische Studien in Verantwortung der Schulen	<b>ECTS-Punkte:</b> 6
	<b>Lehrform:</b> Praktikum	<b>Verbindlichkeit:</b> Pflicht
	<b>Präsenzzeit:</b> (nach Maßgabe des Zentrums für Schulpraktische Studien)	<b>Sprache:</b> überwiegend Deutsch
	<b>Selbststudienzeit:</b> 180 h	<b>SWS:</b> -
	<b>Studienleistung:</b> 24 Unterrichtsstunden eigener Unterricht.	
	<b>Dauer:</b> ein Semester oder geblockt	<b>Häufigkeit:</b> mindestens jedes zweite Semester
		<b>Semesterempfehlung:</b> 2. Semester

6. Für die 3 durch die in Ziffer 5 aufgeführten Angaben frei gewordenen ECTS-Punkte im Modul MS-ÜSB-M1 studieren die ITS-Studierenden im MA SEK1 das folgende, im zweiten (französischen) Semester im Rahmen des *Master MEEF allemand* an der *Université Côte d'Azur*, Nizza, angesiedelte Studienelement:  
*Unité d'enseignement : Contexte/Innovation (Communication et interaction en classe, Contexte d'exercice, Choix d'une option)*, 3 ECTS-Punkte.
- (3) Die Modulprüfungsleistung muss sich auf die gemäß dem Abs. 2 Ziffer 1 studierte Lehrveranstaltung und die gemäß Abs. 2 Ziffer 3, 4 und 5 absolvierten Praktika im Modul beziehen. Die Praktikumsnachweise sind vorzulegen. Die Noten für die erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 2 und 6 sind bei der Bildung der Modulnote gemäß ihres ECTS-Punkteumfangs zu berücksichtigen. Die Modulprüfungsleistung ist mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ zu bewerten (vgl. § 24 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung). Die Modulnote fließt **nicht** in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

#### **ITS-Studierende im *Master MEEF allemand***

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand*.

<sup>4</sup> Eine unterrichtspraktisch ausgerichtete Lehrveranstaltung (*Epistémologie de la discipline*) wird aus organisatorischen Gründen im Rahmen des Moduls MS-FRA-M1 anerkannt.

## **Modul MS-ÜSB-M2**

- (1) Im vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im MA SEK1 und die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand* gemäß § 42 Abs. 3 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

### **ITS-Studierende im MA SEK1**

- (2) Die ITS-Studierenden im MA SEK1 studieren im *Übergreifenden Studienbereich* das Modul MS-ÜSB-M2 *Abschlussprüfung* im Umfang von 15 ECTS-Punkten im vierten Semester an der Pädagogischen Hochschule Freiburg entsprechend den Regelungen in Anlage 4.21.
- (3) Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 25 Abs. 12 Satz 1 bis 3 durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer von jeder der beiden Partnerhochschulen. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Note für die Masterarbeit fließt in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

### **ITS-Studierende im *Master MEEF allemand***

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die ITS-Studierenden im *Master MEEF allemand*.“

## **Übergreifend**

9. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Die durch diese Siebte Änderungsordnung unter den Ziffern 3 und 4 geänderten Regelungen im Fach *Geographie* finden erstmals Anwendung ab dem Wintersemester 2020/2021, bei Ziffer 4 für jene Studierenden, die das Studium im Modul MS-GEO-M2A bis dahin nicht aufgenommen hatten.
- (3) Die durch diese Siebte Änderungsordnung unter den Ziffern 5 bis 8 geänderten bzw. eingeführten Regelungen für den neuen *Integrierten Masterstudiengang Sekundarstufe 1* finden erstmals Anwendung auf jene Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 ihre Studienphase an der Pädagogischen Hochschule Freiburg aufgenommen haben (nach ihrer Studienphase an der *Université Côte d'Azur*, Nizza).

Freiburg, den 25. August 2021

i. V. Prof. Dr. G. Brunner  
Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung